



Rechtsfragen rund um die Fremdbetreuung

Wer eine Katze hält, ist für deren
Wohlergehen verantwortlich. Es gibt
allerdings Situationen, in denen man
seinem Tier vorübergehend nicht
die erforderliche Fürsorge bieten kann,
beispielsweise aus gesundheitlichen
Gründen oder aufgrund einer
Urlaubsreise. Für diese Fälle gibt es
verschiedene Möglichkeiten, sein
Büsi temporär betreuen zu lassen.
Dabei können sich aber auch rechtliche
Fragen stellen.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger und MLaw Isabelle Perler



Spezielle Anweisungen oder Wünsche bei der Fütterung der Tiere sollten im sogenannten Beherbergungsvertrag festgehalten werden.

Foto: Jaromir Chalabala/Shutterstock.com

Ist man auf die Fremdbetreuung seiner Katze angewiesen, bestehen hierfür unterschiedliche Angebote. Tierheime nehmen neben heimatlosen oft auch Pensionstiere auf. Stattdessen kann man sein Büsi aber auch in eine Tierpension bringen, die ausschliesslich tierliche Feriengäste aufnimmt und sich während der Abwesenheit der Tierhaltenden um diese kümmert. Im Gegensatz zu Hunden, die ihre Halter am liebsten überall hinbegleiten, mögen Katzen Ortsveränderungen nicht unbedingt und bleiben lieber in ihrer gewohnten Umgebung. Können Katzenhaltende nicht auf die Hilfe von Nachbarn oder Bekannten zurückgreifen, gibt es Personen oder Organisationen, die hier in die Lücke springen. Diese sogenannten Tiersitter bieten an, Tiere entweder in deren vertrauten vier Wänden oder bei sich zu Hause zu betreuen.

Was ist vorgängig zu beachten?

Ein Betreuungsplatz sollte unbedingt frühzeitig reserviert werden, denn gerade in den Hauptreisezeiten sind entsprechende Angebote schon Monate im Voraus ausgebucht. Um einen eigenen Eindruck zu erhalten, sollte man einen Ferienplatz vorgängig besuchen. Bei dieser Gelegenheit kann man sich auch gleich über die Einzelheiten informieren. Es lohnt sich zudem, bei Bekannten, anderen Kunden oder der Tierärztin Referenzen einzuholen. Dringend abzuraten ist von einer Unterbringung, in der die tierlichen Feriengäste dauernd in Boxen gehalten werden. Für den Aufenthalt in einem Tierheim oder einer Tierpension muss das Tier geimpft sein. Wird dieser Nachweis nicht verlangt, sollte man seine Katze nicht dort hinbringen. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass auch die anderen Tiere nicht geimpft sind, was für die eigene Katze ein Gesundheitsrisiko bedeutet. Schliesslich ist es vorteilhaft, ein Tier während ein oder zwei Probetagen und -nächten an den Ferienaufenthalt zu gewöhnen. Um dem Büsi die temporäre Trennung zu

erleichtern, empfiehlt es sich, vertraute persönliche Utensilien wie Schlafkorb oder Decke und Spielsachen mitzugeben. Der für die Betreuung verantwortlichen Person sollten der Name und die Adresse des Tierarztes, der Impfpass und eine Telefonnummer, unter der man in Notfällen auch während der Abwesenheit erreichbar ist, übergeben werden.

Was sollte im Betreuungsvertrag geregelt werden?

Wer fremde Tiere betreut, geht mit den Eigentümern der Tiere eine Sonderform eines sogenannten Beherbergungsvertrags ein. Während der Vertragszeit gilt die Betreuungseinrichtung oder -person als Tierhalterin und ist für Unterkunft, Fütterung, Betreuung und Sicherheit der tierlichen Bewohner verantwortlich, während die Eigentümerin ihr dafür ein Honorar

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen einstehen. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sportund Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

www.tierimrecht.org

schuldet. Sonderleistungen wie regelmässiges Bürsten etc. können speziell vereinbart werden. Aus Beweisgründen empfiehlt sich dringend eine schriftliche Regelung, auch wenn ein mündlicher Vertrag ebenso gültig ist. Darin sollten unter anderem die Dauer der Unterbringung sowie finanzielle Aspekte wie das Betreuungshonorar oder die anfallenden Futterkosten vereinbart werden. Sinnvoll ist es auch, Krankheiten oder besondere Eigenarten des Tieres festzuhalten, beispielsweise aggressives Verhalten einer Katze. Weiter ist es wichtig, das Vorgehen in Notfallsituationen zu regeln, vor allem für den Fall, dass das Tier medikamentös oder tierärztlich behandelt werden muss, oder wenn ein Tiersitter verhindert ist und eine Stellvertretung benötigt. Unbedingt zu definieren ist letztlich auch die Haftung für allfällige Schäden am Tier selbst oder für solche, die von ihm verursacht worden sind.

Wer haftet, wenn etwas passiert?

Da die Betreuungseinrichtung oder -person während der Betreuungszeit als Tierhalterin gilt, geht die Haftung für Schäden, die das Tier verursacht, ohne anderslautende Vereinbarung auf sie über. Vertraglich kann jedoch ein Haftungsausschluss oder eine entsprechende Beschränkung vereinbart werden. Dies gilt allerdings nur für Schäden, die durch leicht fahrlässiges Verhalten entstanden sind. Von einer solchen Regelung ist Tierhaltenden jedoch abzuraten, weil sie ansonsten allenfalls für das Fehlverhalten der Tierbetreuenden geradestehen müssen. Eine Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherung ist sowohl Tierhaltenden wie auch Tierbetreuenden dringend zu empfehlen.

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist die Betreuungseinrichtung oder -person zudem dafür verantwortlich, dass der Katze weder physisch etwas passiert noch, dass sie wegläuft oder gestohlen wird. Die Haftung entfällt nur dann, wenn die Tierbetreuerin nachweisen kann, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht bei der Beherbergung und Betreuung des Tieres genügend nachgekommen ist. Der Tierhalter kann auch Anweisungen erteilen, etwa darüber, welches Futter verwendet werden soll, oder dass sein Tier nicht zusammen mit anderen untergebracht werden darf. Hält sich die Betreuerin nicht an solche – am besten schriftlich festgehaltenen – Weisungen, haftet sie für allfällige Schäden.

Was gilt bei medizinischen Notfällen?

Tierhaltende können die Betreuungseinrichtung oder -person auch anweisen, wie in bestimmten Fällen mit dem Tier umzugehen ist. Bei unvorhersehbaren Situationen muss im Normalfall die Einwilligung des Eigentümers eingeholt werden, bevor Massnahmen oder medizinische Behandlungen angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, weil der Eigentümer nicht erreichbar ist, und kann aufgrund der Dringlichkeit mit der tierärztlichen Versorgung nicht mehr zugewartet werden, darf diese auch ohne dessen Zustimmung veranlasst werden, solange sie in seinem Interesse ist. Die für eine solche notfallmässige tierärztliche Behandlung angefallenen Kosten können grundsätzlich vom Eigentümer zurückverlangt werden. Sind die Ausgaben wegen mangelhafter Betreuung des Tieres entstanden, etwa durch eine falsche Fütterung oder ungenügende Beaufsichtigung, muss der Eigentümer dafür aber nicht aufkommen. Vielmehr verletzt ein Tierbetreuer in einem solchen Fall seine vertraglichen Pflichten, sodass er gegenüber dem Tierhalter schadenersatzpflichtig wird. 📽

Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), **MLaw Isabelle Perler**, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.



Neigt eine Katze zu aggressivem Verhalten, sollte dies am besten schriftlich in einem Beherbergungsvertrag festhalten werden.

Foto: Sozina Kseniia/Shutterstock.com